

Die Kanzlei Dernbach bearbeitet die übernommenen Mandate zu folgenden Bedingungen:

I. Gebührenhinweis

Gem. § 49 Abs. 5 BRAO wird darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, außer es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen, bzw. es fallen Rahmengebühren an.

Der Mandant bestätigt, über die Abrechnung der Gebühren und über § 49b BRAO informiert worden zu sein.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.

Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

II. Gegenstand der Rechtsberatung und -vertretung

Das Mandat wird grundsätzlich RA Martin Dernbach erteilt. Die Rechtsberatung und -vertretung der Kanzlei Dernbach bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist sie die Kanzlei Dernbach hierauf rechtzeitig hin. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.

Die Kanzlei Dernbach ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Gegenüber diesen Personen wird die Kanzlei Dernbach von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit. Durch die Einschaltung Dritter Personen verursachte Zusatzkosten sind durch den Mandanten zu tragen und im Vorfeld mit diesem abzustimmen.

Die Kanzlei Dernbach kann jederzeit Untervollmachten erteilen.

III. Pflichten der Kanzlei Dernbach

1. Rechtliche Prüfung

Die Kanzlei Dernbach ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Sie unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis ihrer Bearbeitung.

2. Verschwiegenheit

Die Kanzlei Dernbach ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht der Kanzlei Dernbach ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat dürfte sich die Kanzlei Dernbach gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant sie zuvor von ihrer Schweigepflicht entbunden hat.

3. Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder wird die Kanzlei Dernbach treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich IV.Ziff. 7 dieser Bedingungen – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

4. Rechtsmittel

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Kanzlei Dernbach nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.

Schlägt RA Martin Dernbach dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (z.B. Einlegung von Rechtsmitteln, Widerruf oder Annahme von einem Vergleich) und nimmt dieser hierzu nicht binnen einer gesetzten Frist Stellung, so besteht -auch im Falle drohenden Rechtsverlustes- keine Verpflichtung der Kanzlei Dernbach zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme.

IV. Obliegenheiten des Mandanten

Zwecks Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Mandanten folgende Obliegenheiten:

1. Informationserteilung

Der Mandant wird der Kanzlei Dernbach über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihr sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Dies gilt auch für Unterlagen, welche während des Mandates von Dritter Seite an den Mandanten versendet werden. Die vom Mandanten bekannt gegebenen Tatsachen darf die Kanzlei Dernbach ungeprüft als zutreffend zugrunde legen. Zur eigenen Tatsachenermittlung sind sie nur nach ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet.

Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Kanzlei Dernbach mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Der Mandant informiert die Kanzlei Dernbach umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

2. Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Kanzlei Dernbach

Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei Dernbach übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Kanzlei Dernbach, die ihm vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird die Kanzlei Dernbach sodann umgehend darüber informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.

3. Rechtsschutzversicherung

Die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung stellt einen gesonderten Auftrag dar. Die Deckungsanfrage ist daher grundsätzlich nicht mit der Vergütung in der Sache selbst abgegolten. Die Kanzlei Dernbach wird jedoch eine einfache außergerichtliche Deckungsanfrage mit dem Rechtsschutzversicherer als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Geht die Tätigkeit über eine einfache Deckungsanfrage hinaus, erfolgt eine weitergehende Tätigkeit nur aufgrund eines besonderen zu vergütenden Auftrages seitens des Mandanten. Soweit die Kanzlei Dernbach beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden diese von der

Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

Dem Mandanten ist bekannt, dass er selbst für den Honoraranspruch der Kanzlei Dernbach haftet, falls eine Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung ganz oder zum Teil unterbleibt.

4. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

Die Kanzlei Dernbach ist berechtigt, die ihr anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

5. Unterrichtung des Mandanten per Telefax

Soweit der Mandant der Kanzlei Dernbach einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zugesendet werden können. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei Dernbach darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

6. Unterrichtung per E-Mail

a.) Des Mandanten

Soweit der Mandant der Kanzlei Dernbach eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er -jederzeit widerruflich- ein, dass ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zugesendet werden können. Im Übrigen gilt Ziff. 5 dieser Bedingungen entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Weiter ist es ihm bekannt, dass es beim Mailabruf und Mailzugriff zu Problemen kommen kann.

b.) Der Kanzlei Dernbach

Die Kanzlei Dernbach nutzt Softwareprogramme zur Filterung und Löschung nicht erwünschter E-Mails. In der Vergangenheit ist es daher bereits zur nicht beabsichtigten Löschung von E-Mails gekommen. Aus diesem Grunde gelten nur solche E-Mails als rechtsverbindlich zugegangen, deren Zugang von der Kanzlei Dernbach schriftlich bestätigt wurde.

7. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Kanzlei Dernbach angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwaltes zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Kanzlei Dernbach an diese ab. Diese nehmen die Abtretung an.

Die Kanzlei Dernbach ist berechtigt, für den Mandanten entgegengenommene Gelder mit eigenen Vergütungs- und Vorschussforderungen gegenüber dem Mandanten zu verrechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Gelder aus einem anderen Mandat stammen. Eine Verrechnung mit zweckgebundenen zur Verfügung gestellten Geldern bedarf er Zustimmung des Mandanten.

8. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten der Kanzlei Dernbach bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

9. Haftungsbeschränkung

Die Kanzlei Dernbach haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit maximal in Höhe von einer Millionen Euro.

10. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

11. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich/sind wir einverstanden

Baden-Baden, den

.....
Mandant(in)

Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimme ich/stimmen wir gem. § 4a BDSG zu.

Baden-Baden, den

.....
Mandat(in)